

Änderungen zum 11.11.2020

- **Das 3-Stufen-Modell wird bis 30.11.2020 ausgesetzt**

- **Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in der Einrichtung**

Die Kinder können die Einrichtung trotz leichter Symptome weiterhin besuchen.

Bei Erkrankungen mit schwerer Symptomatik (Fieber, starker Husten etc.) ist eine Wiederzulassung in die Einrichtung erst nach 24-stündiger Symptombefreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Attest vorliegt.

- **Fiebertemperaturmessung**

In Zukunft werden wir bei Verdacht auf Fieber auf das kontaktlose Messen der Temperatur eurer Kinder zurückgreifen. Wer damit nicht einverstanden ist, muss uns bitte per Mail darüber informieren.

Sollte eine erhöhte Temperatur vorliegen, werden wir um sofortige Abholung bitten.

- **Personaleinsatz**

Das Personal muss bei neu auftretenden Symptomen 24 Stunden Fieberfrei sein oder einen negativen Test vorweisen um arbeiten zu dürfen.

- **Tragen einer MNB**

In der gesamten Einrichtung gilt für die Hortkinder und das Personal die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen ist die Essenssituation.

- **Betreten der Einrichtung**

Eltern werden gebeten ihre Kinder vor der Einrichtung zu übergeben und in Empfang zu nehmen und die Einrichtung nicht zu betreten.

Änderungen zum 16.11.2020

- **Personaleinsatz**

Das Personal muss bei neu auftretenden Symptomen 48 Stunden Fieberfrei sein oder einen negativen Test oder ein ärztliches Attest vorweisen um arbeiten zu dürfen.

- **Tragen einer MNB**

Die Eltern tragen beim Bringen und Abholen eine MNB.

- **Öffnungszeiten**

Randzeitnutzung in der Kinder und Personal gemischt werden dürfen, zwischen 7:30-8:30 Uhr und 16:30-17:00 Uhr.

Änderungen zum 01.12.2020

- **Das 3-Stufen-Modell wird bis auf weiteres ausgesetzt**
- **Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in der Einrichtung**

Die Wiederzulassung zur Kindertagesbetreuung nach einer Erkrankung ist in der Einrichtung erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden betragen. Auf Verlangen der Einrichtungsleitung müssen die Eltern / Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich

Änderungen zum 01.01.2021

- Randzeitnutzung nur im eingeschränkten Regelbetrieb
- Tägliche Meldung der Kinderzahl im KibigWeb

Änderungen zum 01.02.2021

- Reihentestungen fürs Personal an den Schulen möglich
- Modell ab dem 22.02.21:
Inzidenz 50-100: eingeschränkter Regelbetrieb
Inzidenz über 100: Notbetreuung

Änderungen zum 01.03.2021

- Ab einer Inzidenz unter 50 Rückkehr in den Regelbetrieb
- Freitags bekommen wir eine E-Mail über die Inzidenzeinstufung für die nächste Woche
- Beim Wechsel in den Regelbetrieb, bleiben wir eine weitere Woche im eingeschränkten Regelbetrieb um für die Kinder zu viele Wechsel zu vermeiden
- - Kinder und Beschäftigte mit Schnupfen oder Husten allergischer Ursache, verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können die Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin ohne Test besuchen.
- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch bzw. die Tätigkeit

in der Kinderbetreuungseinrichtung nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.

- Kranke Kinder und Beschäftigte in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besuchen oder in ihnen tätig sein. Die Wiedenzulassung zur Kinderbetreuungseinrichtung ist erst wieder möglich, wenn die betreffende Person wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome). Zudem ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) erforderlich.
- Der erforderliche Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Es ist nicht erforderlich, abzuwarten, bis die Krankheitssymptome abgeklungen sind. Die Vorlage eines selbst durchgeführten Schnelltests (Laientest) genügt für den Nachweis nicht.

Nachtrag zum 16.03.2021

- - **Kranke Kinder** dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung **grundsätzlich nicht besuchen**.
- Ein Besuch in der Kindertagesbetreuung **ist möglich** bei:
 - Schnupfen oder Husten aufgrund einer Allergie,
 - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber),
 - gelegentlichem Husten,
 - Halskratzen oder Räuspern,
 - kurzzeitigem Naselaufen (z. B. beim Wechsel vom Außen- in den Innenbereich).
 Diese Reaktionen lassen nicht auf eine Coronavirus-Infektion schließen.
- Ein Besuch in der Kindertagesbetreuung **ist auch möglich** bei: leichten Krankheitssymptomen, wenn ein negativer Corona-Test vorgelegt wird.
- Ein Besuch in der Kindertagesbetreuung ist nach einer Erkrankung des Kindes **wieder möglich**, wenn
 - das Kind nur leichte Symptome hatte und wieder gesund ist, ein Corona-Test ist nicht notwendig;
 - das Kind krank war und wieder gesund ist oder nur noch leichte Krankheitssymptome aufweist. Hier ist ein negativer Corona-Test notwendig.

Änderungen zum 12.04.2021

- **Testpflicht für Schulkinder**

Schulkinder sollen möglichst, analog zur Regelung an den Schulen und unter Vorbehalt einer Regelung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, nur dann betreut werden, wenn sie zu Beginn der Betreuung über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV2 verfügen und auf Anforderung der Einrichtung vorweisen oder in der Kindertageseinrichtung unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Einrichtung vorgenommene Selbsttest dürfen bei einer 7-Tage-Inzidenz im betreffenden Landkreis/der kreisfreien Stadt bis zu 100 höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Schulbeziehungsweise Betreuungstages vorgenommen worden sein, bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 darf der Test höchstens 24 Stunden vor Beginn des Schulbeziehungsweise Betreuungstages vorgenommen worden sein. Sofern ein Kind am betreffenden Tag oder 24 Stunden beziehungsweise 48 Stunden vor Betreuungsbeginn am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung in der Schule teilgenommen hat, wird vermutet, dass das Kind bereits in der Schule einen Test vorgewiesen hat oder in der Schule unter Aufsicht getestet wurde. Ein nochmaliger Test in der Kindertageseinrichtung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Soweit Tests in der Einrichtung vorgenommen werden, verarbeitet die Einrichtung das Testergebnis ausschließlich für den Zweck der Aufrechterhaltung der Betreuung; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Änderungen zum 19.04.2021

Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung. Die Wiedenzulassung zur Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann das betreffende Kind die Kindertageseinrichtung

wieder besuchen, sofern es keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Kindertageseinrichtung ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.